**Julia Thelen, Pflüger Rechtsanwälte GmbH, Frankfurt am Main**

# Wenn der Betrieb kündigt

## Rechtsschutzversicherung tritt bereits bei einer Drohung ein

**erschienen in RHEIN MAIN MARKT, www.rheinmainmarkt.de unter „Stellenmarkt > Aktuelles“ am 30. Januar 2009**

Rechtsschutzversicherungen müssen die Gebühren der Beauftragung eines Rechtsanwaltes bereits dann übernehmen, wenn der Arbeitgeber eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwar noch nicht ausgesprochen, diese jedoch bereits angedroht hat. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 19.11.2008 entschieden (Aktenzeichen: IV ZR 305/07). In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hat die Arbeitgeberin dem Kläger mitgeteilt, dass sein Arbeitsplatz anlässlich eines Restrukturierungsprogrammes gestrichen werde. Es sei beabsichtigt, ihm zu kündigen, wenn er nicht den vom Arbeitgeber vorgelegten Aufhebungsvertrag unterzeichne.

Die von dem Kläger beauftragten Rechtsanwälte haben sich gegen diese geplanten Maßnahmen zur Wehr gesetzt. Die Rechtsschutzversicherung des Klägers hat jedoch die Übernahme der durch die anwaltliche Tätigkeit entstandenen Kosten verweigert. Sie berief sich – wie dies bislang seitens Rechtsschutzversicherungen gang und gäbe war – darauf, dass das bloße Inaussichtstellen einer Kündigung keine Veränderung der Rechtsposition des Arbeitnehmers mit sich bringe. Es sei daher kein Versicherungsfall eingetreten. Der Arbeitnehmer reichte gegen die Zahlungsverweigerung der Versicherung Klage ein und gewann nun auch in der dritten Instanz.

Im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung liegt ein Rechtsschutzversicherungsfall unter anderem dann vor, wenn der Versicherungsnehmer selbst oder eine andere Person ihm gegenüber einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Der BGH nimmt in der Urteilsbegründung auf diese Regelung Bezug und führt weiter aus, dass aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse ein Rechtsschutzfall anzunehmen sei, wenn dessen Vorbringen einen objektiven Tatsachenkern enthalte, auf den der Versicherungsnehmer den Vorwurf eines Rechtsverstoßes stützt. In dem Vortrag des klagenden Arbeitnehmers sah der BGH diese Anforderungen erfüllt. Dieser behauptete, seine Arbeitgeberin habe ihm damit gedroht, betriebsbedingt zu kündigen, wenn er das Angebot des Aufhebungsvertrags nicht annehme.

Darüber hinaus habe sie jegliche Angaben zur Sozialauswahl verweigert. Auf dieses Vorbringen stützte der Kläger den Vorwurf, seine Arbeitgeberin habe ihre Fürsorgepflicht ihm gegenüber verletzt und damit eine Vertragsverletzung begangen. Der BGH zweifelte nicht an der Ernsthaftigkeit der Arbeitgeberin, das Arbeitsverhältnis auf diese Weise auf jeden Fall beendigen zu wollen. Schon mit dem vom Kläger behaupteten Verhalten begann sich nach den Ausführungen des BGH deshalb die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr zu verwirklichen.

Die aktuelle Entscheidung des BGH hat die Position rechtsschutzversicherter Arbeitnehmer in der Situation der bloßen Kündigungsandrohung gestärkt und somit für ein gewisses Maß an Rechtsklarheit gesorgt.

Julia Thelen, Anwältin für Arbeitsrecht, Pflüger Rechtsanwälte GmbH